

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

01.04.2003

5.43.09 Nr. 1
Forschung –
Austauschabkommen
École Supérieure de l'Agriculture d'Angers/Frankreich

Austauschabkommen

Präsident

11.02.1988

**Vereinbarung
über
den Austausch von Studenten
zwischen
der École Supérieure de l'Agriculture d'Angers
und
dem Fachbereich 17 Agrarwissenschaften
der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Artikel 1

Die beiden Einrichtungen verpflichten sich in dieser Vereinbarung, den wechselseitigen Austausch von Studenten gemäß den nachfolgenden Vorschriften zu fördern und zu unterstützen.

Artikel 2

Der Fachbereich 17 Agrarwissenschaften erklärt sich damit einverstanden, mit Beginn des 1. April 1988 jährlich für ein Studienhalbjahr/Semester bis zu zwei Studenten der École Supérieure de l'Agriculture d'Angers aufzunehmen.

Die École Supérieure de l'Agriculture d'Angers erklärt sich damit einverstanden, mit Beginn des 1. April 1988 jährlich für ein Studienhalbjahr/ Semester bis zu zwei Studenten des Fachbereichs Agrarwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen aufzunehmen.

Austauschabkommen École Supérieure de l'Agriculture d'Angers/Frankreich	01.04.2003	5.43.09 Nr. 1	S. 2
---	------------	----------------------	------

Artikel 3

Die Studenten der École Supérieure de l'Agriculture d'Angers, die an diesem Austausch teilnehmen, werden von der Zahlung von Einschreibe- und Studiengebühren für den Aufenthalt an der Justus-Liebig-Universität befreit, ausgenommen die Beiträge für das Studentenwerk und für die Studentenschaft.

Die Studenten des Fachbereichs Agrarwissenschaften, die an diesem Austausch teilnehmen, werden in gleicher Weise von Einschreibe- und Studiengebühren für den Aufenthalt an der École Supérieure de l'Agriculture d'Angers befreit.

Artikel 4

Der Fachbereich Agrarwissenschaften und die École Supérieure de l'Agriculture d'Angers werden sich nach Kräften darum bemühen, Unterkünfte für die Studenten der anderen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Studenten tragen die Miete und die Kosten dieser Unterbringung selbst.

Artikel 5

Studenten, die unter den vorliegenden Austauschbedingungen an die École Supérieure de l'Agriculture d'Angers kommen, müssen gemäß der 1. Verordnung EWG über soziale Sicherheit vom 01.01.1958 in Verbindung mit dem Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über soziale Sicherheit vom 01.01.1952 eine Krankenversicherung nachweisen oder sich dort versichern.

Studenten, die an die Justus-Liebig-Universität Gießen kommen, müssen gemäß der 1. Verordnung EWG über soziale Sicherheit vom 01.01.1958 in Verbindung mit dem Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über soziale Sicherheit vom 01.01.1952 eine Krankenversicherung nachweisen oder sich hier versichern.

Artikel 6

Die beiden Einrichtungen sind für die Auswahl der eigenen Studenten, die an dem Austausch teilnehmen, jeweils verantwortlich. Sie vereinbaren, die Auswahl der Studenten rechtzeitig vor Beginn eines Studienjahres bzw. Studienhalbjahres/ Semesters vorzunehmen und die andere Einrichtung von ihrer Entscheidung umgehend in Kenntnis zu setzen.

Artikel 7

Die beiden Einrichtungen verzichten darauf, für die Studenten, die an dem Austausch teilnehmen, den Nachweis zu verlangen, dass ihr Lebensunterhalt an der Gasthochschule gesichert ist. Sie kommen jedoch überein, dass die jeweilige Einrichtung nur solche Studenten für den Austausch benennt, deren Lebensunterhalt an der Gasthochschule gesichert ist. Unbeschadet dieser Übereinkunft werden sich die beiden Einrichtungen nach Kräften bemühen, bestehende Stipendienmöglichkeiten auszuschöpfen.

Artikel 8

Die beiden Einrichtungen kommen überein, auf die Durchführung einer Sprachprüfung an der jeweiligen Gasthochschule zu verzichten. Sie sind jedoch verantwortlich, dass die Austauschstudenten, die für das vorgesehene Studium erforderlichen deutschen bzw. französischen Sprachkenntnisse besitzen.

Austauschabkommen École Supérieure de l'Agriculture d'Angers/Frankreich	01.04.2003	5.43.09 Nr. 1	S. 3
---	------------	----------------------	------

Artikel 9

Die beiden Einrichtungen kommen überein, für jeden Gaststudenten ein Studienprogramm zu erstellen. Dieses Programm kann auch Bewertungs- und Prüfungsregelungen enthalten. Die an der jeweils anderen Universität abgelegten Prüfungen und sonstigen Studienleistungen werden in vollem Umfange anerkannt. Hierbei werden die von dem Büro GI – TH (Grandes Écoles und Technische Hochschulen) gegebenen Empfehlungen angewendet.

Artikel 10

Jede der beiden Einrichtungen benennt einen Hochschullehrer, der für die Ausführung dieser Vereinbarung verantwortlich ist. Die beiden Hochschulen werden sich gegenseitig in regelmäßigem Abstand über Verlauf und Fortschritt der Zusammenarbeit berichten.

Artikel 11

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten der beiden Einrichtungen in Kraft. Sie verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn sie von keiner der beteiligten Hochschulen bis spätestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Artikel 12

Der deutsche und französische Text dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Gießen, den 11. Februar 1988

Kuhlmann
 Dekan des Fachbereichs Agrarwissenschaften
 der Justus-Liebig-Universität GIESSEN

Honoré
 Direktor der
 École Supérieure de l'Agriculture d'ANGERS

Bauer
 Präsident
 der Justus-Liebig-Universität GIESSEN